



Das Treuunternehmen / die Geschäftstreuhand

Was ist ein Treuunternehmen und wozu dient es?

Das Treuunternehmen (trust registered) ist ein aufgrund der Treusatzung von einem oder mehreren Treuhändern unter eigenem Namen oder eigener Firma geführtes, rechtlich verselbstständigtes, organisiertes, wirtschaftlichen oder anderen Zwecken dienendes Unternehmen, das mit eigenem Vermögen ausgestattet ist. Es wird auch als Geschäftstreuhand bezeichnet.

Das Treuunternehmen kann sowohl mit Rechtspersönlichkeit (uneigentliche Geschäftstreuhand) als auch ohne Rechtspersönlichkeit (eigentliche Geschäftstreuhand) errichtet werden. Dem Treuunternehmen ohne Rechtspersönlichkeit kommt in der Praxis keine Bedeutung zu. Das Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit kann körperschaftlich oder wie eine Treuhänderschaft (trust settlement) mit Stiftungscharakter ausgestaltet werden.

Das Treuunternehmen ist dem US-amerikanischen „business trust“ nachempfunden.

Das Treuunternehmen kann wie folgt eingesetzt werden:

- Nachfolgeplanung
- Schutz und Erhalt von Vermögenswerten über Generationen (sog. asset protection)
- Versorgung und Förderung von Familienmitgliedern oder sonstigen Personen
- Gemeinnützigkeit
- Halten und Verwalten von Beteiligungen
- Internationale Steuerplanung
- Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes/Unternehmens

Wie entsteht ein Treuunternehmen?

Das Treuunternehmen entsteht mit der Erstellung einer Treusatzung, der Leistung des Treuvermögens (des Treufonds) in Höhe von mindestens CHF 30'000.00 (alternativ EUR/USD 30'000.00) und der Eintragung des Treuunternehmens ins Handelsregister.

Welche Zwecke können mit dem Treuunternehmen verfolgt werden?

Ein Treuunternehmen kann zu irgendeinem beliebigen Zweck errichtet werden, insbesondere auch zur Anlage von Vermögen, Verteilung von Erträgen, Zusammenfassung von Unternehmen durch die Übertragung von Anteilen, zu familienfürsorglichen, gemeinnützigen, wohltätigen sowie anderen persönlichen, unpersönlichen oder dergleichen Zwecken.

Es muss aus dem Zweck ersichtlich sein, ob das Treuunternehmen ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder nicht.

Das nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe ist eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete Tätigkeit, die nach Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordert.

Wer sind die Beteiligten des Treuunternehmens?

Beim Treugeber handelt es sich um eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die dem Treufonds eine Vermögensleistung macht oder zusichert. Der Treugeber kann sich gewisse Befugnisse in der Treusatzung vorbehalten.

Ein oder mehrere Treuhänder führen die Geschäfte des Treuunternehmens und vertreten dieses nach aussen. Mehrere Treuhänder bilden gemeinsam den Treuhänderrat. Einzelne Treuhänder können von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden. Die Führung der Geschäftstätigkeit kann auf Drittpersonen übertragen werden. Sofern das Treuunternehmen keine gewerbliche Tätigkeit innerhalb Liechtensteins ausübt, muss mindestens ein Mitglied des Treuhänderrates ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person oder eine juristische Person sein und eine Bewilligung nach dem Treuhändergesetz besitzen.

Weitere Beteiligte sind die Begünstigten. Begünstigter ist derjenige, dem irgendein gegenwärtiger oder zukünftiger Vorteil aus dem Treuunternehmen zukommt, sei es ein Anteil am Treuvermögen, an dessen Ertrag oder an beidem. Es wird primär zwischen Begünstigungsberechtigten und Ermessensbegünstigten unterschieden. Den Begünstigungsberechtigten kommt ein rechtlicher Anspruch auf einen nach Zeitpunkt und Höhe bestimmten oder bestimmbareren Vorteil aus dem Treuvermögen zu. Ermessensbegünstigte verfügen demgegenüber über keinen klagbaren Anspruch auf eine Begünstigung. Vielmehr liegt die Entscheidung über die Auswahl der Begünstigten, den Zeitpunkt und/oder die Höhe der Begünstigung im Ermessen des Treuhänderrates oder eines anderen Beteiligten. Bei einem entsprechenden Vorbehalt in der Treusatzung können über die Begünstigung Wertpapiere ausgegeben werden.

Als weiterer Beteiligter des Treuunternehmens kann ein Protektorat errichtet werden. Dieses besteht aus einem oder mehreren Protektoren, die Vertrauenspersonen des Treugebers sind. Je nach Wunsch des Treugebers können die Protektoren den Treuhänder bzw. Treuhänderrat überwachen und/oder diesem beratend zur Seite stehen und/oder die Treusatzung abändern und/oder über die Verwaltung und/oder die Verwendung des Treuhandgutes bestimmen.

Es ist zwingend eine Revisionsstelle zu bestellen, sofern das Treuunternehmen ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.



Über welche Dokumente verfügt das Treuunternehmen und was wird darin geregelt?

Alle wesentlichen Bestimmungen des Treuunternehmens sind in der Treusatzung festgeschrieben. Regelungen zur Begünstigung sind meistens in einem separaten Dokument (Beistatut) statuiert.

Dem Treugeber steht es frei, einen sog. letter of wishes zu verfassen, in welchem er seine Wünsche in Bezug auf die Entscheidungen des Treuhänders bzw. Treuhänderrates festhält. Dieser ist grundsätzlich unverbindlich. Der darin festgehaltene Treugeberwille ist jedoch bei der Entscheidungsfindung des Treuhänders bzw. Treuhänderrates in Erwägung zu ziehen.

Welche Vermögenswerte können auf das Treuunternehmen übertragen werden?

Es kann bewegliches und/oder unbewegliches Vermögen auf das Treuunternehmen übertragen werden. Ferner können Rechte und somit auch Kapitalbeteiligungen eingebracht werden.

Es können jederzeit weitere Vermögenswerte dem Treuunternehmen gewidmet werden.

Wie lange besteht das Treuunternehmen?

Das Treuunternehmen kann für eine befristete oder unbefristete Dauer errichtet werden.

Wann wird das Treuunternehmen beendet?

Ein befristetes Treuhandverhältnis besteht solange, bis der in der Treusatzung festgeschriebene Beendigungsgrund eingetreten ist. Von Gesetzes wegen endet das Treuhandverhältnis insbesondere bei Konkurs wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, sobald der Zweck erreicht wurde oder wenn das Treuunternehmen mangels Vermögens seine Aufgaben nicht mehr erfüllen kann.

Das Treuunternehmen wird nach den gesetzlichen Vorschriften über die Liquidation von Verbandspersonen aufgelöst. Insbesondere bedarf es eines dreimaligen Gläubigeraufrufes. Die Löschung des Treuunternehmens darf erst ein halbes Jahr nach dem dritten Gläubigeraufruf erfolgen.

Wie wird das Treuunternehmen besteuert?

Treuunternehmen unterliegen der Ertragssteuer in Höhe von 12.5 %. Es ist eine Mindestertragssteuer in Höhe von CHF 1,800.00 p. a. zu entrichten.

Treuunternehmen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, d.h. grundsätzlich nur Erträge aus den von ihnen gehaltenen Vermögenswerten erzielen, können den Status einer Privatvermögensstruktur (PVS) erlangen. Sie unterliegen sodann nur der Mindestertragssteuer in Höhe von CHF 1,800.00 p. a.

Die Einbringung von Vermögenswerten ins Treuunternehmen und Ausschüttungen aus dem Treuunternehmen sind in Liechtenstein steuerfrei, können aber Steuerfolgen im Ausland auslösen.

Welche Pflichten bestehen, sofern das Treuunternehmen ein kaufmännisches Gewerbe betreibt?

Betreibt das Treuunternehmen ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so hat das Treuunternehmen folgende Verpflichtungen:

- Bestellung einer Revisionsstelle
- Ordnungsgemässe Rechnungslegung
- Einholung einer Gewerbebewilligung, falls eine inländische Tätigkeit betrieben wird

Dieses Dokument dient lediglich Informationszwecken. Es ist nicht für Personen bestimmt, deren anwendbare Rechtsordnungen ihnen den Empfang solcher Dokumente verbieten, und stellt weder Werbung, Empfehlung noch Angebot oder sonstige Beratung dar. Kaiser Partner haftet nicht für den Inhalt oder allfällige im Zusammenhang mit der Verwendung dieses Dokuments entstehende, wie auch immer geartete Schäden.